Name der befragenden Behörde

STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2009

Schuldenstatistik

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

GF

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXX XX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXX XX-XXXX

Telefax: XXXX XX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 8. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 32 in der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Statistiknummer

Berichtsstellenschlüssel

Kassenkredite 1		Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 **in vollen Euro**
Kassenkredite	beim Bund 3	01	3310	P1009	
	bei Ländern 4	02	3311	P1019	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden 5	03	3312	P1029	
	bei Zweckverbänden und dergleichen 6	04	3313	P1039	
	beim sonstigen öffentlichen Bereich 7	05	3314	P1049	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 8	06	3325 3335 3345	P1059	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 9	07	3316	P1069	
	bei Kreditinstituten 10 – Euro-Währung	08	33170 33171	P1079	
	bei Kreditinstituten 10 – Fremdwährung	09	33172 33173	P1089	
	beim sonstigen inländischen Bereich 11	10	3318	P1099	
	beim sonstigen ausländischen Bereich 12 – Euro-Währung	11	33190 33191	P1109	
	beim sonstigen ausländischen Bereich 12 – Fremdwährung	12	33192 33193	P1119	
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 12)		13		P1999	

Berichtsstellenschlüssel

Wertpapiere					Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2008 **in vollen Euro** 13
Wertpapiere	Geldmarktpapiere 14	Sonstige Geldmarktpapiere	Euro-Währung		01	301110 371110 301111 371111	P2020	
			Fremdwährung		02	301112 371112 301113 371113	P2030	
	Kapitalmarktpapiere 15	Anleihen	Laufzeit 5 Jahre und mehr	Euro-Währung	03	301130 301131	P2040	
				Fremdwährung	04	301132 301133	P2050	
		Sonstige Kapitalmarktpapiere	Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	Euro-Währung	05	301120 371120 301121 371121	P2130	
				Fremdwährung	06	301122 371122 301123 371123	P2140	
			Laufzeit 5 Jahre und mehr	Euro-Währung	07	371130 371131	P2150	
				Fremdwährung	08	371132 371133	P2160	
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 08)					09		P2990	

Kredite 16			Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2008 **in vollen Euro** 13
Kredite	beim Bund 3	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	01	32101	P3000	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	02	32102	P3010	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	03	32103	P3020	
	bei Ländern 4	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	04	32111	P3030	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	05	32112	P3040	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	06	32113	P3050	
	bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden 5	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	07	32121	P3060	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	08	32122	P3070	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	09	32123	P3080	
	bei Zweckverbänden und dergleichen 6	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	10	32131	P3090	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	11	32132	P3100	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	12	32133	P3110	
	beim sonstigen öffentlichen Bereich 7	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	13	32141	P3120	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	14	32142	P3130	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	15	32143	P3140	

Berichtsstellenschlüssel

Konto-Nr. 2	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 **in vollen Euro**	Konto-Nr. 2	Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 **in vollen Euro**	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 **in vollen Euro**	Zeilen-Nr.
691110 694110 691111 694111	P2021		791110 794110 791111 794111	P2022		301110 371110 301111 371111	P2029		01
691112 694112 691113 694113	P2031		791112 794112 791113 794113	P2032		301112 371112 301113 371113	P2039		02
691130 691131	P2041		791130 791131	P2042		301130 301131	P2049		03
691132 691133	P2051		791132 791133	P2052		301132 301133	P2059		04
691120 694120 691121 694121	P2131		791120 794120 791121 794121	P2132		301120 371120 301121 371121	P2139		05
691122 694122 691123 694123	P2141		791122 794122 791123 794123	P2142		301122 371122 301123 371123	P2149		06
694130 694131	P2151		794130 794131	P2152		371130 371131	P2159		07
694132 694133	P2161		794132 794133	P2162		371132 371133	P2169		08
	P2991			P2992			P2999		09

Konto-Nr. 2	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 **in vollen Euro**	Konto-Nr. 2	Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 **in vollen Euro**	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 **in vollen Euro**	Zeilen-Nr.
69201	P3001		79201	P3002		32101	P3009		01
69202	P3011		79202	P3012		32102	P3019		02
69203	P3021		79203	P3022		32103	P3029		03
69211	P3031		79211	P3032		32111	P3039		04
69212	P3041		79212	P3042		32112	P3049		05
69213	P3051		79213	P3052		32113	P3059		06
69221	P3061		79221	P3062		32121	P3069		07
69222	P3071		79222	P3072		32122	P3079		08
69223	P3081		79223	P3082		32123	P3089		09
69231	P3091		79231	P3092		32131	P3099		10
69232	P3101		79232	P3102		32132	P3109		11
69233	P3111		79233	P3112		32133	P3119		12
69241	P3121		79241	P3122		32141	P3129		13
69242	P3131		79242	P3132		32142	P3139		14
69243	P3141		79243	P3142		32143	P3149		15

Berichtsstellenschlüssel

Kredite 16				Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2008 **in vollen Euro** 13
Kredite	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 8	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		16	32251 32351 32451	P3150	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre		17	32252 32352 32452	P3160	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr		18	32253 32353 32453	P3170	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 9	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		19	32161	P3180	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre		20	32162	P3190	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr		21	32163	P3200	
	bei Kreditinstituten 10	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	22	321710 321711	P3210	
			Fremdwährung	23	321712 321713	P3220	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	Euro-Währung	24	321720 321721	P3230	
			Fremdwährung	25	321722 321723	P3240	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	Euro-Währung	26	321730 321731	P3250	
			Fremdwährung	27	321732 321733	P3260	
	beim sonstigen inländischen Bereich 11	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		28	32181	P3270	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre		29	32182	P3280	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr		30	32183	P3290	
	beim sonstigen ausländischen Bereich 12	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	31	321910 321911	P3300	
			Fremdwährung	32	321912 321913	P3310	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	Euro-Währung	33	321920 321921	P3320	
			Fremdwährung	34	321922 321923	P3330	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	Euro-Währung	35	321930 321931	P3340	
			Fremdwährung	36	321932 321933	P3350	
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 36)				37		P3990	

Berichtsstellenschlüssel

	Konto-Nr. 2	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 **in vollen Euro**	Konto-Nr. 2	Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 **in vollen Euro**	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 **in vollen Euro**	Zeilen-Nr.
	69251	P3151		79251	P3152		32251 32351 32451	P3159		16
	69252	P3161		79252	P3162		32252 32352 32452	P3169		17
	69253	P3171		79253	P3172		32253 32353 32453	P3179		18
	69261	P3181		79261	P3182		32161	P3189		19
	69262	P3191		79262	P3192		32162	P3199		20
	69263	P3201		79263	P3202		32163	P3209		21
	692710 692711	P3211		792710 792711	P3212		321710 321711	P3219		22
	692712 692713	P3221		792712 792713	P3222		321712 321713	P3229		23
	692720 692721	P3231		792720 792721	P3232		321720 321721	P3239		24
	692722 692723	P3241		792722 792723	P3242		321722 321723	P3249		25
	692730 692731	P3251		792730 792731	P3252		321730 321731	P3259		26
	692732 692733	P3261		792732 792733	P3262		321732 321733	P3269		27
	69281	P3271		79281	P3272		32181	P3279		28
	69282	P3281		79282	P3282		32182	P3289		29
	69283	P3291		79283	P3292		32183	P3299		30
	692910 692911	P3301		792910 792911	P3302		321910 321911	P3309		31
	692912 692913	P3311		792912 792913	P3312		321912 321913	P3319		32
	692920 692921	P3321		792920 792921	P3322		321920 321921	P3329		33
	692922 692923	P3331		792922 792923	P3332		321922 321923	P3339		34
	692930 692931	P3341		792930 792931	P3342		321930 321931	P3349		35
	692932 692933	P3351		792932 792933	P3352		321932 321933	P3359		36
		P3991			P3992			P3999		37

Berichtsstellenschlüssel

Versicherungstechnische Rückstellungen [17]		Zeilen-Nr.	Konto-Nr. [2]	Code	Stand am 31.12.2009 **in vollen Euro**
Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen bzw. Beihilferückstellungen		01	2511 2512	P4009	

Übrige Verbindlichkeiten [18]			Zeilen-Nr.	Konto-Nr. [2]	Code	Stand am 31.12.2009 **in vollen Euro**
Übrige Verbindlichkeiten	Handelskredite und Anzahlungen [19]	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen [20]	01	3511	P5009	
	Sonstige Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen [21]	02	3611	P5019	
		Andere sonstige Verbindlichkeiten [22]	03	3791	P5029	
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 03)			04		P5999	

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte			Zeilen-Nr.	Konto-Nr. [2]	Code	Stand am 31.12.2009 **in vollen Euro**
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden [23]	Hypothekenschulden	01	3411	P6009	
		Grundschulden	02	3412	P6010	
		Rentenschulden	03	3413	P6011	
	Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften [24]		04	3421	P6012	
	Leasing [25]	Finanzierungsleasing	05	3431	P6013	
		übrige Leasinggeschäfte	06	3435	P6014	
	Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) [26]	ÖPP-Projekte nach ESVG [27]	07	3441	P6015	
		sonstige ÖPP-Projekte [28]	08	3442	P6016	
	Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften [29]		09	349	P6017	
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 09)			10		P6099	

Schulden insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P4009, P5999, P6099)	11	P9999	

Bürgschaften [30]		NR	P7999

Berichtsstellenschlüssel

Fälligkeiten von Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich 31			Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 32	Code	Stand am 31.12.2009 **in vollen Euro**
Fälligkeiten von Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich	in 2010	insgesamt	01	NR	P8009	
		darunter: variabel verzinst	02	NR	P8019	
	in 2011	insgesamt	03	NR	P8029	
		darunter: variabel verzinst	04	NR	P8039	
	in 2012	insgesamt	05	NR	P8049	
		darunter: variabel verzinst	06	NR	P8059	
	in 2013	insgesamt	07	NR	P8069	
		darunter: variabel verzinst	08	NR	P8079	
	in 2014	insgesamt	09	NR	P8089	
		darunter: variabel verzinst	10	NR	P8099	
	nach 2014	insgesamt	11	NR	P8109	
		darunter: variabel verzinst	12	NR	P8119	
Summe (Zeilen-Nr. 01, 03, 05, 07, 09, 11)			13		P8999	

Bemerkungen

Wir bitten Sie um Erläuterung, wenn der Schuldenstand zum 31.12.2008 plus (Schulden-)Aufnahmen minus (Schulden-)Tilgungen nicht den Schuldenstand zum 31.12.2009 ergibt, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nummer 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leiter/-innen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiter/-innen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 Absatz 1 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Berichtsstellennummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Name und Anschrift des auskunftspflichtigen Unternehmens sowie die Berichtsstellennummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6). Die Fragebogen, auf denen sich die Hilfsmerkmale befinden, werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Erhebungseinheiten

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.).
Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden und Württemberg-Hohenzollern, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhrgebiet, die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Schleswig-Holstein, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen. Zu den Erhebungseinheiten zählen auch die Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2009

GF

Schuldenstatistik

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Aufgliederung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern. Abweichend davon werden von Kreditinstituten oder sonstigen Institutionen (Wohnungsbauförderungsanstalten u.ä.) ausgezahlte, aber aus öffentlichen Mitteln stammende Darlehen nach ihrer Herkunft zugeordnet.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (Ursprungslaufzeiten).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Fremdwährung:
Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind:

- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen),
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenbewegung:
Sonstige Zu- und Abgänge werden nicht mehr erhoben. Wir bitten Sie um Erläuterung, wenn der Schuldenstand zum 31.12.2008 plus (Schulden-)Aufnahmen minus (Schulden-) Tilgungen nicht den Schuldenstand zum 31.12.2009 ergibt, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Aufnahmen:
Als (Schulden-)Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte.

Tilgungen:
Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Schuldumwandlungen, Umschuldungen, Ablösungsdarlehen:
Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschl. entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Erläuterungen

1 Kassenkredite

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen.

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Nummer aus den finanzstatistischen Anforderungen zum IMK-Kontenrahmen II/1 (Innenminister-Konferenz)

Zuordnung der Gläubiger von Kassenkrediten und übrigen Krediten

3 Bund

Kernhaushalt des Bundes, Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 9) zuzuordnen.

4 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 9) zuzuordnen.

5 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

6 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Verwaltungsgemeinschaften
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland,
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

7 Sonstiger öffentlicher Bereich

Träger der gesetzlichen

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung, Gewerbliche Berufsgenossenschaft
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- Altershilfe für Landwirte
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände

Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bzw. unter den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen zuzuordnen.

8 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Eigene Betriebe der kommunalen Körperschaft,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist,
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

9 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht dazu zählen Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

10 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere

– Sparkassen
– Geschäftsbanken, Universalbanken
– Postscheckämter, Postbanken, Girobanken
– Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken
– Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
– Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Bankenaufsicht – Dokumentation – Veröffentlichungen

11 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind

– Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.),
– Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.),
– Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
– Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
– Rechtsfähige Vereine, Stiftungen,
– Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften,
– Arbeitsstätten der freien Berufe,
– Landwirtschaftliche Betriebe,
– Handwerksbetriebe,
– Einkauf-/Verkaufsvereinigungen,

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören

– Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
– Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
– Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
– Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
– Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
– Gewerkschaften,
– politische Parteien,
– Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht den Zweckverbänden und dergleichen zugerechnet werden.

12 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen sind u. a. auch

– Europäische Gemeinden,
– internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

13 Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt.

14 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.

– unverzinsliche Schatzanweisungen,
– Finanzierungsschätze.

15 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt. Hierzu zählen z. B.

– Inhaberschuldverschreibungen,
– Anleihen,
– Obligationen,
– durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere,
– Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden.

16 Kredite

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die weder in einem nicht begebbaren Titel noch verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

– Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
– Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Die Kredite sind in der Höhe der Restschuld anzugeben.

17 Versicherungstechnische Rückstellungen

Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen bzw. Beihilferückstellungen.

18 Übrige Verbindlichkeiten

Übrige Verbindlichkeiten entstehen durch zeitlich nachfolgende Zahlungen für Güter- oder Verteilungstransaktionen. Sie sind brutto (einschl. der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen.

Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

19 Handelskredite und Anzahlungen

Transaktionen mit Handelskrediten und Anzahlungen beziehen sich auf Verbindlichkeiten, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten an die Käufer von Waren- oder Dienstleistungen entstehen sowie durch Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten bzw. für Waren- und Dienstleistungslieferungen.

20 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

– Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht bezahlt wurden,
– aufgelaufene Gebäudemieten,
– Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

(Kommunen: Gruppierungs-Nr.: 50, 51, 52, 53 (nur Mieten), 54, 55, 63, 65, 67)

21 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten, die dadurch entstehen, dass Zahlungen für Verteilungstransaktionen oder finanzielle Transaktionen zwar fällig sind, aber noch nicht beglichen wurden. Das gilt beispielsweise für folgende Zahlungsverpflichtungen

- Steuern
- Sozialbeiträge
- Löhne und Gehälter
- Pachten auf Land und Bodenschätze
- Dividenden
- Zinsen

(Kommunen: Gruppierungs-Nr.: 53 (nur Pachten), 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83)

22 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Alle sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Transferleistungen entstanden sind.

(Kommunen: Gruppierungs-Nr.: 4, 56, 64, 66, 80, 84)

23 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstitute) zu erfassen.

24 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen ohne Einredeverzicht sind unter den übrigen Verbindlichkeiten zu erfassen.

25 Leasing

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen nachzuweisen.

- Finanzierungsleasing
 Die Mietzeit erstreckt sich beim Finanzierungsleasing über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes.
- Übrige Leasinggeschäfte
 Alle übrigen Leasinggeschäfte.

26 Öffentlich Private Partnerschaften

Hier ist der Bauwert entsprechend dem Baufortschritt von Investitionsmaßnahmen aus öffentlich-privaten Partnerschaften (= ÖPP-Projekten) als unterstellter Kredit auszuweisen. Abzuziehen ist der Teil der bis zum Ende des Berichtsjahres geleisteten Zahlungen an die Auftragnehmer. Bei den abzusetzenden geleisteten Zahlungen handelt es sich um den unterstellten Tilgungsanteil, der in den Zahlungen an den Auftragnehmer enthalten ist.

Die Aufschlüsselung hat dabei so zu erfolgen, dass der unterstellte Kredit über die Vertragslaufzeit hinweg getilgt ist bzw. dass mit einer etwaigen Abschlusszahlung am Laufzeitende die Restschuld getilgt wäre.

27 ÖPP-Projekte nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

Hierbei handelt es sich um Projekte, bei denen der öffentliche Partner das Baurisiko oder der private Partner nur das Baurisiko und kein weiteres Risiko (Ausfallrisiko oder Nachfragerisiko) trägt. Die Prüfung der Risikoverteilung ist dabei anhand der abgeschlossenen Verträge vorzunehmen. In Zweifelsfällen können Regelungen über die Zuordnung des Vermögensgutes nach Ende der Vertragslaufzeit oder zu einer unmittelbaren Beteiligung der öffentlichen Partner an der Finanzierung des Vermögensgutes (über Zuschüsse bzw. Garantien) herangezogen werden, um die Risikoträgerschaft zu klären. Werden im Zusammenhang mit ÖPP-Projekten Forfaitierungsverträge mit Einredeverzicht abgeschlossen, sind die zugrunde liegenden ÖPP-Projekte hier nachzuweisen. Im Regelfall zeichnet sich der private Partner zwar durch Effizienzvorteile in der Bereitstellung von einzelnen Leistungen aus, staatliche Stellen sind aber aus unterschiedlichsten Gründen oftmals eher bereit und in der Lage, die angesprochenen, teils sehr langfristigen Risiken zu übernehmen.

28 Sonstige ÖPP-Projekte

ÖPP-Projekte, bei denen der private Partner das Baurisiko trägt und der private Partner mindestens das Ausfallrisiko oder das Nachfragerisiko trägt.

29 Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Alle übrigen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

30 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich der Nachbürgschaften sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

31 Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden aus Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich gegliedert nach den 5 folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinste Wertpapiere sind im jeweiligen Rechnungsjahr als darunter Position anzugeben.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 10)
- Sonstiger inländischer Bereich (11)
- Sonstiger ausländischer Bereich (12)

32 NR=Nebenrechnung